



Merkblatt für die Legionellenuntersuchung in Warmwasseranlagen

Im Infektionsschutzgesetz (IFSG) §37 Absatz 1 sowie in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) § 4 Absatz 1 wird die wichtigste Anforderung an die Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch gestellt:

„Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.“

Welche Anlagen müssen auf Legionellen untersucht werden?

Inhaber von Trinkwasser-Installationen mit einer Warmwasser-Großanlage mit einem Warmwasserinhalt von über 400 Litern oder mit einem Rohrleitungsinhalt von mehr als 3 Liter Volumen zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und der entferntesten Entnahmestelle und mit Einrichtungen zur Vernebelung von Trinkwasser (zum Beispiel Duschen) sind verpflichtet, diese auf Legionellen prüfen zu lassen. Die Erstuntersuchung musste bis Ende 2013 erfolgen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Warmwasser-Großanlage muss dem Gesundheitsamt Tuttlingen positive Legionellenbefunde unverzüglich mitteilen.

Untersuchungshäufigkeit bei gewerblichen Anlagen

Inhaber von Trinkwasser-Installationen mit einer Warmwasser-Großanlage, die im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit (zum Beispiel Vermietungen in Mehrfamilienhäusern) Trinkwasser abgeben, und Einrichtungen zur Vernebelung von Trinkwasser (beispielsweise Duschen) haben, sind verpflichtet, diese **mindestens einmal in drei Jahren** auf Legionellen prüfen zu lassen. Betroffen sind also vor allem Besitzer von Mehrfamilienhäusern, die Mieter haben. Entsprechende Anlagen von Ein- und Zweifamilienhäusern sind von der Untersuchungspflicht ausgenommen.

Untersuchungshäufigkeit bei öffentlichen Anlagen

Bei Trinkwasser-Installationen, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, wie Sporthallen, Schwimmbäder, Hotels, Krankenhäuser oder Heimen müssen die Untersuchungen auf Legionellen in Trinkwasser **jährlich** durchgeführt werden, wenn eine Warmwasser-Großanlage und Einrichtungen, die das Wasser vernebeln (zum Beispiel Duschen, Whirlpool) vorhanden sind.

Sind bei den jährlichen Untersuchungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt Tuttlingen auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (zum Beispiel Krankenhäuser, Dialyseeinrichtungen).

Was tun bei erhöhten Legionellengehalten?

Sollten in der Trinkwasser-Installation auffällige Legionellengehalte festgestellt werden (über 100 Legionellen/100 ml Wasser), müssen Inhaberinnen und Inhaber der Anlage, zum Beispiel Vermieter oder die Eigentümergemeinschaft, eine Gefährdungsabschätzung erstellen lassen, gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen und das Gesundheitsamt Tuttlingen darüber informieren. Betroffene Mieterinnen und Mieter müssen über die Ergebnisse der Untersuchung und der Gefährdungsabschätzung informiert werden. Bei extrem hohen Legionellengehalten (über 10.000 Legionellen/100 ml Wasser) dürfen die Duschen solange nicht mehr benutzt werden, bis das Problem beseitigt ist.

Wer untersucht?

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 5 durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die nach § 15 Abs. 4 zugelassen ist.

Auf der Webseite des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg finden Sie die Liste der Untersuchungsstellen für Trinkwasser.

Wer bekommt die Befunde?

Die positiven Untersuchungsbefunde sind dem Gesundheitsamt Tuttlingen unverzüglich in Kopie zu übersenden bzw. das untersuchende Institut zu beauftragen, dem Gesundheitsamt Tuttlingen eine Durchschrift des Untersuchungsbefundes direkt zu zusenden.

Befunde sind zudem 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des Gesundheitsamtes Tuttlingen vorzulegen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 TrinkwV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Untersuchungs- und Meldepflicht nicht nachkommt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr D.Krafft Telefon: 07461 / 926-4211

Anschrift:

Landratsamt Tuttlingen
-Gesundheitsamt-
Luginsfeldweg 15
78532 Tuttlingen